



Amtssigniert. SID2019051057939  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a. [POST.V7\\_19@bmdw.gv.at](mailto:POST.V7_19@bmdw.gv.at)

---

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert wird (WGG-Novelle 2019); Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-186/66-2019

Innsbruck, 07.05.2019

Zu GZ. BMDW-50.110/0052-V/7/2019 vom 17. April 2019

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert wird (WGG-Novelle 2019), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Es sollte genauer festgelegt werden, was unter dem „üblichen Rahmen ordnungsmäßiger Wohnungswirtschaft“ zu verstehen ist.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4d):

Es sollte genauer definiert werden, was unter „artverwandte Maßnahmen“ zu verstehen ist und es sollte auch klargestellt werden, ob „artverwandte Maßnahmen“, die nur zum Teil öffentlich finanziert sind, genehmigungsfähig sind.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 4):

Es wird angeregt, eine Ausnahmerebestimmung für Studentenheime vorzusehen, zumal am Beispiel der Internationale Studentenhaus gemeinnützige GmbH (gemeinnütziger Bauträger mit Beteiligung Bund und Land) der Gesellschaftszweck und auch Verpflichtungen aus früheren Förderungszusagen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung den vorgesehenen Regelungen entgegenstehen.

Zu Z 28 (§ 15e Abs. 1):

Im Hinblick auf einen zu erwartenden erhöhten Aufwand durch die Bauträger und die Wohnbauförderung (beispielsweise muss ein Verkehrswertgutachten bis zu drei Mal erstellt werden; die Kalkulation für den Kaufpreis muss bis zu drei Mal durchgeführt werden) und den Umstand, dass die Vorteilhaftigkeit des Erwerbes nach fünf Jahren durch die erforderliche Umsatzsteuerkorrektur gering zu sein scheint, wird eine

etwas längere Frist (beispielsweise acht Jahre) angeregt. Dementsprechend könnte auch die nach der Z 25 vorgesehene Frist im § 15b Abs. 1 lit. b angepasst werden (beispielsweise acht Jahre). Die Ausdehnung des Antragsrechtes des Mieters auf 20 Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 41 (§ 30):

Es sollte näher konkretisiert werden, in welchen Fällen vom Bestehen einer „erheblichen Gefahr für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes“ auszugehen ist.

Zu Z 44 (§ 35a):

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Möglichkeit der zwangsweisen Übernahme von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen durch das (zuständige) Land im Wege einer Verordnung der Landesregierung mit den verfassungsrechtlichen Garantien des Eigentumsschutzes nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes und nach Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK vereinbar ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Justizariat

Wohnbauförderung zu Zl. WBF-64/3793-2019 vom 30. April 2019

Finanzen

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.